

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 78 (1960)
Heft: 30

Artikel: Hochhäuser und Ausnahmebewilligungen in Basel Stadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-64931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer Architekten der ältern Generation etwas näher kennt, erfährt staunend, wie man sich früher traf und täglich im trauten Kreise über Dinge sprach, die alle gemeinsam angingen. Heute ist das kaum mehr möglich. Es fehlt Zeit. Wir werden übergangen und merken es kaum noch. Nicht nur die hier gezeigte Architektur fällt der Abwertung zum Opfer, sondern auch anderes, was ebenso wertbeständig sein sollte: Freundschaft, Kampfgemeinschaft und die Sorge für die Zukunft des gemeinsamen — ach so schönen — Berufes.

Hans Marti

Hochhäuser und Ausnahmebewilligungen in Basel-Stadt

DK 711.62: 72.012.322

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterbreitet dem Grossen Rat einen umfangreichen Ratschlag betreffend Änderung und Ergänzung des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, worin neue Vorschriften für die Bewilligung von Hochhäusern auf dem Stadtgebiet enthalten sind. Der Ratschlag beruht auf der Arbeit einer vom Regierungsrat bestellten Expertenkommission. Die neuen Vorschriften sollen in die geltende Baugesetzgebung im Sinne eines Ausbaus und einer Präzisierung eingefügt werden. Es handelt sich um klare und einfache, sich auf das Grundsätzliche beschränkende Bestimmungen, die unter Verzicht auf ängstliche Detailierung eine unnötige Starrheit zu vermeiden suchen. Für Hochhäuser wird kein besonderes Gesetz geschaffen. Anstelle allgemeiner Beurteilungsmaßstäbe werden präzise Normen geschaffen, die die Rechtssicherheit verstärken sollen.

Ein neuer § 7a soll dem bestehenden Gesetz eingefügt werden. Er lautet: «Der Regierungsrat kann aus besonderen städtebaulichen Erwägungen unter den im Anhang (zum Hochbautengesetz) festgesetzten Voraussetzungen Ausnahmebewilligungen für eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl, als die Zonenvorschriften erlauben, sowie für Hochhäuser erteilen.»

Damit wird klargestellt, dass jede Abweichung von der Zonenordnung eine Ausnahme bedeutet, die nur aus besonderen städtebaulichen Erwägungen erteilt werden darf. Der jetzt genannte Begriff, der wie die Kompetenz der Regierung dem geltenden Gesetz entnommen wurde, schliesst alle Erwägungen genereller Natur aus, die hinsichtlich anderer Grundstücke des gleichen Gebietes oder Strassenzuges angestellt werden können. Als städtebauliche Erwägungen bleiben demzufolge — wie in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes festgelegt — «lediglich Ueberlegungen, die sich auf ein einzelnes Grundstück, auf ein konkretes Bauvorhaben beziehen und allein für diese Geltung haben». Wo aus generellen Erwägungen eine höhere oder gar eine Hochhausbebauung verwirklicht werden soll, hat wie bisher der dafür zuständige Grosser Rat durch eine Zonenänderung oder spezielle Bauvorschriften eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit diesem neuen Paragraphen hält Basel an der Tradition fest, jedes Gesuch für Häuser, die höher sind als es zonenmäßig zulässig ist, als Ausnahme von der Ordnung zu behandeln. Als eigentliche Hochhäuser gelten «Gebäude und bauliche Einrichtungen, die mehr als zehn Geschosse aufweisen oder eine Höhe von wenigstens 28 m erreichen». Diese Formel geht insofern über die heutige Hochhausverordnung hinaus, als sie auch von baulichen Einrichtungen spricht, also z. B. einen Turm einbezieht. Eine Benachteiligung der Industriebauten wird dadurch nicht geschaffen, weil für diese die Zonenvorschriften der Industriezone mit unbeschränkter Bauhöhe gelten.

Auf Grund der neuen Bestimmungen können die 1929 in das Gesetz aufgenommene Ermächtigung der Regierung zum Erlass einer Hochhäuser-Verordnung sowie diese Verordnung aufgehoben werden. Dagegen wird die dem Grossen Rat eingeräumte Möglichkeit, für einzelne Gebiete spezielle Bauvorschriften zu erlassen, beibehalten. Von ihr wird ja häufig Gebrauch gemacht, insbesondere wo Ueberbauungspläne für grössere Areale verbindlich erklärt werden.

Die Revision des Hochbaugesetzes hält sich somit in einem beschränkten Rahmen. Wichtig für die Praxis wird der Ausbau des Anhanges, der einen neuen, in sechs Unter-

abschnitte gegliederten Abschnitt erhalten soll. Darin sind die Normen umschrieben, die u. a. auch das Prinzip der festgelegten maximalen Ausnutzungsziffern enthalten. Nach baslerischer Praxis werden diese Ziffern als Verhältniszahl der Bruttotfläche aller oberirdischen Geschosse zu der um den gesetzlichen Strassenanteil vergrösserten Parzelle festgelegt. Für die verschiedenen Bauzonen sollen folgende Ausnutzungsziffern gelten:

Zone 6	2,50	Wir betonen, dass diese Ziffern einschliesslich Strassenanteil gelten und machen auch darauf aufmerksam, dass sie infolgedessen nicht ohne Umrechnung mit den andernorts üblichen Nettoausnutzungsziffern, wo nur das Grundstück nach erfolgtem Strassen- und Trottoirausbau eingesetzt werden darf, verglichen werden können.
« 5	2,20	
« 5a	2,00	
« 4	1,50	
« 3	1,00	
« 2	0,70	
« 2a	0,60	

Die Basler Ausnutzungsziffern sind im Vergleich zu den in andern Schweizerstädten oder in ausländischen festgesetzten als hoch zu bezeichnen, was auch im Ratschlag vom Regierungsrat festgehalten wird.

Neu sind auch die grundsätzlichen Erwägungen in bezug auf den Schutz der Altstadt, die zu einer völlig hochhausfreien Zone führen sollen: «Innerhalb der innern Gräben der Stadt sowie in den im Zonenplan festgesetzten Altstadtzonen dürfen keine Hochhäuser erstellt werden.»

Nekrologie

† Jakob Büchi, Dr. h. c., dipl. Ing. S. I. A., G. E. P., ist, wie bereits gemeldet, am 12. Mai entschlafen, ohne in seinem Leben je ernsthaft krank gewesen zu sein. Er war als Bürger von Elgg am 6. März 1879 in Felsegg bei Henau im Kanton St. Gallen geboren worden. Sein Vater war dort als Betriebsleiter der Buntweberei Naf & Co. tätig; seine Mutter, geb. Büchler, stammte aus Eschlikon. Zusammen mit seinem um zwei Jahre älteren Bruder Ferdinand, dem er zeitlebens eng verbunden blieb, verlebte er eine ungetrübte Jugend in ländlichen Verhältnissen. Dem Besuch der reformierten Primarschule in Algetshausen folgte die weitere Ausbildung an der Realschule (Sekundarschule) in Uzwil. An der technischen Abteilung der Kantonsschule in St. Gallen eignete er sich dann eine gründliche Allgemeinbildung an. Seiner geistigen entsprach auch die körperliche Beweglichkeit, die ihn zu einem eifrigen Turner im Kreise des Kantonsschulturnvereins werden liess, dem er bis in sein höchstes Alter die Anhänglichkeit bewahrt hat.

In St. Gallen traf er erstmals mit Clara Heinzelmann, seiner nachmaligen Gattin, zusammen, in deren Elternhaus er während seiner ganzen Kantonsschulzeit Logis besass und in eine Familiengemeinschaft trat, die ihm vielfache Anregungen auf literarischem Gebiet bot. Seine natürlichen musikalischen Anlagen liessen ihn zu einem guten Klavierspieler werden, der seine Angehörigen oft im engeren Familienkreise mit seinen Improvisationen erfreute.

Nach Erlangung der Maturität im Herbst 1897 bezog Jakob Büchi die Ingenieurabteilung des Eidg. Polytechnikums. Die glücklichen Studienjahre, die sich bis 1902 erstreckten, wurden zeitweise überschattet durch grosse finanzielle Schwierigkeiten, mit denen sein Vater im mittlerweile übernommenen eigenen Putzfädenfabrikbetrieb im Friedtal bei Aawangen zu kämpfen hatte. Dank der Aufopferung der ganzen Familie gelang es, das Geschäft durchzuhalten und dem jüngeren Sohn die Beendigung seiner Studien im Frühjahr 1902 zu ermöglichen. Seine reichen Veranlagungen liessen Jakob Büchi auch ausserhalb seines Fachstudiums stets andere Interessen pflegen. Sein eher kleiner, schlanker Wuchs, der ihm schon an der Kantonsschule den Uebernamen «Piccolo» eingetragen hatte, hinderte ihn nicht daran, seine Talente zur vollen und aussergewöhnlichen Entfaltung zu bringen.

Nach Abschluss der Studien begann er seine berufliche Tätigkeit in Winterthur, als Projektierungs-Ingenieur des Konsortiums für ein Rheinkraftwerk Rheinau, mit dessen Planung und Bau er fortan stets verbunden blieb und dessen Verwirklichung er vor wenigen Jahren mit grosser Freude noch erleben konnte. In Winterthur lernte er eine Reihe